

Gesetzesinitiative

zur Abänderung des Gesetzes vom 19. November 2009

über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG)

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2002, in der geltenden Fassung vom 1. März 2024, unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom....

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Revisionsstelle

Art. 12

a) Wahl

Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle. Die ununterbrochene Mandatsdauer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beträgt maximal sieben Jahre. Danach wählt die Regierung eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisionsstelle.

Art. 13 Abs. 3

b) Aufgaben

- 3) *Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung von Art. 15 Abs. 2 und 3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und macht im Bericht der Revisionsstelle einen entsprechenden Prüfungsvermerk.*

Art. 15 Abs. 1, 2 und 3

Wirtschaftlichkeit und Ökologie

- 1) *Die LKW sind nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen.*
- 2) *Gewinne aus dem Betrieb der Netze dürfen nicht zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden.*

- 3) Die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten erfolgt nach dem Verursacherprinzip und nach allgemeingültigen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Art. 16 Abs. 2, 3, 4 und 5

Gewinnverwendung und Gewinnvortrag

- 2) Die seit dem Jahr 2018 angefallenen Gewinne der Sparten Netze abzüglich der ans Land ausgeschütteten Gewinne sind in der Finanzbuchhaltung den entsprechenden Sparten zuzuordnen und als Gewinnvortrag auszuweisen.
- 3) Der Gewinnvortrag pro Netz ist auf maximal 10'000'000.00 Fr. begrenzt.
- 4) Übersteigt der Gewinnvortrag in den Sparten Netze per Ende des Geschäftsjahres den maximal festgelegten Wert gemäss Abs. 3, so sind die entsprechenden Netzentgelte oder Vorleistungsentgelte angemessen zu senken. Die Organe der LKW haben eine entsprechende Entgelтанpassung innerhalb eines Jahres umzusetzen.
- 5) Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

Art. 16b

Ergebnisdarstellung

- 1) Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben für die Sparten Stromnetz, Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland eine spartenkonforme Finanzbuchhaltung zu führen.
- 2) Die Ergebnisse gemäss Abs. 1 sind im Geschäftsbericht gesondert und nachvollziehbar auszuweisen.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 20a

Die neuen Bestimmungen sind erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden.

III.

Inkrafttreten

Art. 21a

Das Gesetz tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen, geänderten Gesetz verfolgen die Initianten folgende Ziele:

1. Transparenz in der Rechnungslegung

Die LKW werden verpflichtet, für die Sparten Stromnetz, Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland eine spartenkonforme Finanzbuchhaltung zu führen. Die Ergebnisse sind jährlich im Geschäftsbericht offenzulegen.

2. Verbot von Quersubventionierungen

Gewinne aus dem Betrieb der Netze (Strom und Telekommunikation) dürfen nicht zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden. Die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten soll nach dem Verursacherprinzip und nach allgemeingültigen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

3. Verwendung von Gewinnen aus den Netzen für tarifsenkende Massnahmen

Der Gewinnvortrag pro Netz (Stromnetz, Telekommunikationsnetz) soll auf maximal 10'000'000.00 Fr. begrenzt werden. Übersteigt der Gewinnvortrag die Grenze von CHF 10'000'000, sind die entsprechenden Netzentgelte angemessen zu senken.

4. Kontrolle der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Revisionsstelle

Neu hat die Revisionsstelle die Aufgabe zu prüfen, ob die Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Sparten nach dem Verursacherprinzip erfolgt und die Gewinne aus dem Strom- und dem Telekommunikationsnetz bei den jeweiligen Netzen verbleiben.

Ausserdem soll die Mandatsdauer der Revisionsstelle maximal 7 Jahre betragen.

Zu Punkt 1: Transparenz in der Rechnungslegung

In den letzten Jahren hat die LKW in den Jahresberichten jeweils eine separate Spartenrechnung für das Strom- und das Telekommunikationsnetz, Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland veröffentlicht. Im Jahresbericht 2024 hat die LKW die Transparenz deutlich verschlechtert, indem sie im Zuge einer behaupteten, strategischen Weiterentwicklung die bisher getrennt ausgewiesenen Sparten Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Schweiz zu einer gemeinsamen Sparte konsolidiert hat. Auf welche Veranlassung und aus welchen tatsächlichen Gründen dies erfolgte, ist den Initianten nicht bekannt. Die Initianten sehen die Zusammenfassung dieser Bereiche in nur einer Sparte als problematisch an, weil eine Kontrolle der Aktivitäten des staatlichen Monopolbetriebs durch den Landtag in den verschiedenen Bereichen so nicht mehr gegeben ist. Deshalb ist im geänderten LKW-Gesetz explizit geregelt, dass für die Sparten Kraftwerke, Energiewirtschaft Inland und Energiewirtschaft Ausland separate Gewinn- und Erfolgsrechnungen zu führen und die Ergebnisse der verschiedenen Sparten gesondert und nachvollziehbar auszuweisen sind.

Zu Punkt 2: Verbot von Quersubventionierungen in den Sparten Netze

Gemäss Elektrizitätsmarktgesetz EMG haben Elektrizitätsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen in ihrer internen Buchführung bereits getrennte Konten für die Bereiche Übertragung und Verteilung in derselben Weise zu führen, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden (Art. 24 Abs.2). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung

schreibt nun vor, dass Gewinne aus dem Betrieb der einzelnen Netze nicht zur Finanzierung anderer Sparten bzw. Geschäftsfelder verwendet werden dürfen. Die bisherige Praxis der LKW, in der Finanzbuchhaltung die Gewinne aus den verschiedenen Sparten auf ein gemeinsames Konto zu buchen und anschliessend für spartenfremde Zwecke zu verwenden, ist damit nicht mehr möglich.

Zu Punkt 3: Gewinnverwendung

In der Sparte «Netzprovider Strom» wurden gemäss Finanzbuchhaltung der LKW folgende Jahresergebnisse in den Jahren 2015 bis 2024 erzielt. Vor 2015 gab es keine detaillierte Spartenrechnung in der Finanzbuchhaltung.

Jahresgewinne/-verluste seit 2015

2024	2'828'758
2023	-2'623'778
2022	4'769'710
2021	4'850'533
2020	4'719'701
2019	5'095'620
2018	5'184'941
2017	4'938'362
2016	4'822'737
2015	4'747'714
Gewinn total	39'334'298

Neu sollen die mit den einzelnen Netzen (Strom, Telekommunikation) erwirtschafteten Gewinne bei den jeweiligen Netzen verbleiben, damit eine hohe Qualität und Verfügbarkeit der Netze auch in Zukunft sichergestellt ist. Die seit dem Jahr 2018 erzielten Gewinne der Netze sollen als Gewinnvortrag den entsprechenden Netzen zugeordnet werden. Der Gewinnvortrag pro Netz (Strom, Telekommunikation) soll CHF 10'000'000.00 Fr. jedoch nicht überschreiten. Damit besteht genügend Handlungsspielraum, um auch unvorhergesehene, grössere Investitionen tätigen zu können.

Übersteigt der Gewinnvortrag CHF 10'000'000.00, dann sollen die entsprechenden Netz- und Vorleistungsentgelte angemessen gesenkt werden.

Zu Punkt 4: Kontrolle der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 und 3 eingehalten sind. Dazu ist die Revisionsstelle neu verpflichtet, einen entsprechenden Prüfungsvermerk im Revisionsbericht zu machen.

Im Weiteren erachten es die Initianten als wichtig, dass die ununterbrochene und zusammenhängende Mandatsdauer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf maximal sieben Jahre beschränkt wird. Wenn eine Revisionsstelle zu lange für ein und dasselbe Unternehmen zuständig ist, ist die Gefahr von Betriebsblindheit gross.

Vaduz, 7. Juli 2025

Die Initianten:

Erich Hasler
Thomas Reich

SEGER MARTIN

Achim Vogt

~~Schäfer~~ Simon

Marion Kindle-Kühnis